

Luzern, 9. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 451**

Nummer: P 451
Eröffnet: 13.05.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1410

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über den Informationsfluss zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen, den interkantonalen Direktorenkonferenzen und dem Luzerner Kantonsrat und seinen Kommissionen

Das Postulat regt an, dass unser Rat die erhaltenen Traktandenlisten zu den Sitzungen der interkantonalen Direktorenkonferenzen sowie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) den Fachkommissionen Ihres Rates weiterleitet. Zusätzlich sollen die Inhalte der Traktandenlisten auf Nachfrage hin den Fachkommissionen erläutert werden.

Der frühzeitige Einbezug der parlamentarischen Kommissionen in interkantonale Entwicklungen ist ein wichtiger Bestandteil einer transparenten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative. Das Zusammenwirken von Parlament und Regierung wird im Kantonsratgesetz wie folgt geregelt: Die Kommissionen wirken beim Abschluss von interkantonalen Verträgen und Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt mit, soweit nicht unser Rat allein für den Abschluss zuständig ist (§ 21 Abs. 3 Kantonsratgesetz KRG SRL Nr. [30](#)). Unser Rat hat in Zusammenhang mit interkantonalen Vereinbarungen, die von Ihrem Rat zu genehmigen sind, die zuständigen Parlamentskommissionen regelmäßig über wichtige interkantonale Entwicklungen, die Verhandlungsabsichten unseres Rates und den Verhandlungsverlauf zu informieren. Die zuständige Kommission ist dabei vor wichtigen Entscheidungen zu konsultieren; sie kann Empfehlungen abgeben (§ 80c Kantonsratgesetz KRG SRL Nr. [30](#)). Diese Regelung ist sachgerecht. Sie hat ihre Grundlage in der Kantonsverfassung (§ 48 Verfassung des Kantons Luzern SRL Nr. [1](#)). Die Verfassung nimmt die Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit vor (vgl. §§ 55, 59, 60 Abs. 1e Verfassung des Kantons Luzern SRL Nr. [1](#)). Im Wesentlichen heisst dies, dass unser Rat die Ziele und Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben plant und koordiniert sowie den Kanton nach innen und aussen vertritt.

Zu dieser Aussenvertretung gehört die Teilnahme an interkantonalen Konferenzen. Derzeit bestehen neben der KdK fünfzehn Fachkonferenzen. Traktandenlisten von Plenarsitzungen richten sich an die kantonalen Regierungen beziehungsweise die kantonalen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher.

Die wiederkehrende Abgabe der Traktandenlisten an parlamentarische Kommissionen ist abzulehnen. Sie hat keine Grundlage in der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierungsrat. Ausserdem stünde diese Art der Informationsabgabe an die Kommissionen im Spannungsfeld zum übrigen Parlamentsrecht, wonach die Kommissionen im Rahmen ihres Auftrages Berichte und Unterlagen verlangen können und nicht gleichsam auf Vorrat mit Unterlagen versorgt werden sollen (§ 25 Abs. 1a und 1b Kantonsratsgesetz KRG SRL Nr. [30](#)). Mit dieser Regelung wird dem Auftrag der Kommissionen und nicht zuletzt dem Milizprinzip des Kantonsparlaments Rechnung getragen. Ausser Frage steht dabei das Recht der Kommissionen, die für ihre Arbeit benötigten Berichte und Unterlagen im Einzelfall einzufordern.

Nebst der Herausforderung der Gewaltenteilung ist auch auf die praktischen Probleme des Anliegens hinzuweisen. Der Informationsgehalt der Traktandenlisten ist in der Regel begrenzt, da sie meist nur Stichworte zu den vorgesehenen Diskussionsthemen enthalten. Ohne ergänzende Unterlagen oder Kontextinformationen sind die Traktandenlisten nicht geeignet, den Kommissionen Auskünfte zu verschaffen. Die zusätzlich notwendige Aufarbeitung der Traktandenlisten, in einer für die Kommission nutzbaren Form, wäre äussert aufwendig und nicht zielführend. Zudem stehen die Traktandenlisten der interkantonalen Direktorenkonferenzen und der KdK jeweils erst einige Tage vor den Sitzungen dieser Organe zur Verfügung. Es wäre deshalb zufällig, wenn eine Traktandenliste rechtzeitig vor einer Kommissionsitzung bereitstünde.

Mit der Einführung des Standardtraktandums «Interkantonales» in den Kommissionen besteht bereits heute ein geeignetes Gefäss, um proaktiv über relevante Geschäfte aus den interkantonalen Gremien zu informieren und diese zu diskutieren. Dieses Instrument bietet eine zweckmässige Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Regierung und Parlament. Je nach Kommission und Sachgebiet kann dieses Traktandum stärker genutzt werden. Damit besteht eine grössere Flexibilität, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kommissionen zu reagieren.

Würde das Anliegen des Postulats umgesetzt, müssten die Rechtsgrundlagen geändert werden. Im Vollzug entstünden Aufwendungen für die Mitglieder des Kantonsrates in der Kommissionsarbeit, aber auch auf Seiten der Verwaltung in der administrativen Tätigkeit im Parlamentsdienst und vor allem den Departementen von mehreren Zehntausend Franken jährlich.

Zusammenfassend entspricht die bestehende Regelung im Kantonsratsgesetz der verfassungsmässigen Gewaltenteilung. Unser Rat erachtet den mit dem Postulat geforderten zusätzlichen Mechanismus als nicht erforderlich und praktisch kaum nutzbringend umsetzbar. Die bestehenden Strukturen und Instrumente genügen, um die Informationspflicht gegenüber Ihrem Rat in angemessener Weise wahrzunehmen. Wir beantragen daher, das Postulat abzulehnen.